

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 6 (1899)
Heft: 8

Artikel: Beschlüsse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschlüsse.

1. Der Berliner Lehrerverein nahm folgende Erklärung einstimmig an: „Die städtische Schuldeputation möge bestimmen, 1) daß sämtliche Lehrer derselben Gehaltsstufe auch dieselbe Stundenzahl zu erteilen haben, 2) daß wieder eine Ermäßigung von 28 auf 26 Stunden als Maximalzahl herbeigeführt werden möchte, und zwar deshalb, weil a. bei hoher Bestundung des Einzelnen ein zu schneller Kräfteverbrauch stattfinden muß, wodurch der Schule, der Gemeinde und der Familie des Betreffenden große Nachteile erwachsen, und b. weil dadurch zahlreiche Beurteilungen notwendig werden, durch welche der Schulunterricht nicht unerheblich gestört wird. 3) daß eine weitere Ermäßigung auf 24 Stunden nicht erst mit dem 60. Lebensjahre, wie es der Magistrat in Vorschlag gebracht hat, sondern schon mit dem 25. Dienstjahr und eine letzte Ermäßigung auf 22 Stunden mit Erreichung des Höchstgehalts, also mit dem 30. Dienstjahre, stattfinden möge.“

2. Eine Schwappause in der Schule. Auf Veranlassung des Direktors der Mädchen-, Volks- und Bürgerschule in Böhmen-Weipa wurde in dieser Schule als bemerkenswerte Neuerung eine sogenannte „Schwappause“ eingeführt, und zwar in der ersten und zweiten Volksschulklasse nach jeder halben Stunde, in allen anderen Klassen aber beim Stundentwechsel (also um 9, 11 und 3 Uhr). Zur Begründung dieses, in der Lehrerkonferenz sorgsam beratenen Beschlusses wird im „29. Jahresbericht“ der genannten Schule folgende Betrachtung ausgeführt: Je kleiner und jünger das Kind, desto leichter ermüdet es; indem, wie das häufig geschieht, zur Auffrischung der gesunkenen Lebensgeister ein Lied gesungen oder einige Turnübungen vollführt werden, wird der Geist der Kleinen nur wieder anders in Anspruch genommen, nicht aber „ausgespannt“. Letzteres kann nur dadurch geschehen, daß das Kind durch 6 Minuten lang tun kann, was es will, wenn es nur kein Unfug ist, oder wenn nicht zu viel Staub aufgewirbelt wird.

3. Ist auch die Mutter für Schulversäumnisse verantwortlich? Den einzelnen Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirks Potsdam ist dieser Tage eine bemerkenswerte Verfügung der Regierung zugegangen. Die „Volkszeitung“ berichtet hierüber: Das Landgericht zu Potsdam hat die schulbehördliche Bestimmung, nach welcher die Eltern für einen regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen haben und für unentschuldigte Schulversäumnisse ihrerseits verantwortlich sind, in einer Entscheidung dahin ausgelegt, daß nur der eheliche Vater und nicht auch die Mutter wegen der Schulversäumnisse strafrechtlich zur

Verantwortung gezogen werden könne, weil nach dem Allgemeinen Landrecht hauptsächlich der Vater über die Art der Erziehung seiner Kinder zu entscheiden und vorzüglich dafür zu sorgen habe, daß die Kinder den nötigen Unterricht erhalten. Dieser Entscheidung des Landgerichts gegenüber hält jedoch die Königliche Regierung zu Potsdam sich nach wie vor befugt, je nach den besonderen ehelichen Verhältnissen gegen den Vater oder gegen die Mutter Strafen festzusetzen. Es kämen oft Fälle vor, in denen der Vater seine Kinder zum Schulbesuch nicht anhalten könne, weil er den ganzen Tag durch regelmäßige Arbeit in Anspruch genommen und von Hause abwesend sei, und in denen die Mutter ihre Pflicht, die Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, nicht erfülle. Die Bestrafung der Mutter sei in solchen Fällen nicht nur eine Sühne der eigenen Schuld, sondern auch das einzige Mittel, um einen regelmäßigen Schulbesuch der Kinder herbeizuführen. Die Bestrafung des Vaters könne zu bedenklichen Härten führen. Die Regierung beabsichtigt, angesichts alles dessen über die Angelegenheit neue Beschlüsse zu fassen, wünscht aber vorher zu wissen, welches Verfahren in dieser Frage in ihrem Verwaltungsbereich beobachtet worden ist, und ob und welche gerichtlichen Entscheidungen darüber bekannt geworden sind, weshalb die Ortspolizeibehörden zunächst aufgefordert werden, hierüber binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Verein kath. deutscher Lehrerinnen.

Es mag nicht ganz ohne Interesse sein, zu ersehen, wie sich die kath. Lehrerinnen Deutschlands zusammenscharen. Ohnehin tut eine solche Anreihung geogr. Einzelnamen repetitorisch manchem recht wohl. Drum sei hier eine Zusammenstellung der bez. Bezirksverbände und Zweigvereine mit Gründungsjahr und Mitgliederzahl geboten:

1. Aachen, Stadt- und Landkreis	1891	120
2. Bochum und Umgegend	1894	90
3. Bonn-Sieg	1899	120
4. Cochem-Zell	1896	22
5. Crefeld, Stadt und Landkreis	1887	89
6. Danzig und Umgegend	1897	36
7. Dortmund, Hörde, Hagen	1894	77
8. Düsseldorf, Mettmann, Remscheid und Elberfeld	1889	201
9. Eppelborn-Ottweiler	1895	23
10. Eschweiler	1897	54